

Protokolleintrag vom 02.10.2002

2002/393

Von Albert Leiser (FDP) und Monjek Rosenheim (FDP) ist am 2.10.2002 folgendes *Postulat* eingereicht worden:

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, ob er eigenständig tätig bzw. beim Kanton und den zuständigen Justizbehörden vorstellig werden kann, um mit der Schaffung der Stelle eines Schnellrichters einen wirksamem Beitrag zur Verbesserung der Sicherheit der Quartierbevölkerung und zur Bekämpfung des Drogenhandels im Langstrassenquartier der Stadt Zürich zu leisten. Der Schnellrichter soll über ausreichende Kompetenzen verfügen, damit Kriminelle, namentlich im Bereich von Drogenhandelsdelikten, rascher und nachhaltiger bestraft werden können.

Begründung:

Die Sicherheitsbedürfnisse der Bevölkerung im Stadtzürcher Langstrassenquartier und in den betroffenen Stadtkreisen 4 und 5, in denen gegen 40 000 Einwohner leben, müssen ernst genommen werden. Ergänzend zum bereits geleisteten Einsatz der städtischen Behörden und zum Projekt Langstrasse Plus unter der Federführung des Polizeidepartements ist auch die Schaffung der Stelle eines Schnellrichters vorzusehen, um die Sicherheit im Quartier wieder vollumfänglich herzustellen.

Die heutige Institution der sogenannten „ständigen Transport-Bezirksanwälte“ greift zu wenig weit. Diese können nämlich nur unmittelbar untersuchen und einen Straffall mit Strafbefehl erledigen, wenn der Angeschuldigte geständig ist. Gerade im urbanen Drogen- und Sexmilieu der Stadt Zürich sind vermeintliche Täter indessen meistens nicht geständig und es müssen Beweisverfahren durchgeführt werden, welche sich aufgrund der notorischen Überlastung der Bezirksanwälte über Monate, wenn nicht Jahre hinweg erstrecken. Während dieser langen Untersuchungszeit werden vermeintliche Täter aus nachvollziehbaren Gründen nicht in Untersuchungshaft genommen und delinquieren weiter.

Damit der Rechtsstaat in diesem Bereich nicht weiterhin unterminiert wird, ist zu prüfen, ob nicht die Institution eines Schnellrichters mit ausreichenden Kompetenzen geschaffen werden kann, sodass bei Fällen mit klarer – z. B. Zeugenaussagen der handelnden Polizisten vor Ort – auch nicht geständige Täter abgeurteilt werden können. Die Verteidigungsrechte des Angeschuldigten müssen dabei jederzeit gewährleistet sein, beispielsweise durch Sicherstellung eines Verteidiger-Piketts am Ort des Schnellrichters.